



BEZIRKSREGIERUNG

ARNSBERG

1. Teilgenehmigung

G 0059/21

900-0327252/IBG-0001- G 0059/21

vom 10.06.2022

Auf Antrag der

STEAG GmbH

Rüttenscheider Straße 1-3

45128 Essen

vom 28.10.2021, eingegangen am 04.11.2021 wird die **1. Teilgenehmigung** gemäß **§ 8** des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) für die **wesentliche Änderung des Heizkraftwerkes (HKW) zur Erzeugung von Strom und Warmwasser** am Standort 44653 Herne, Hertener Straße 16, Gemarkung Baukau, Flur 18, Flurstücke, 106 - 108, 111, 112, 186, 187, 256, 258 - 260, 265, 270, 271, 323, 325, 327, 329, 331, 334, 336, 338 - 340, 342, 344, 346, 348, 350, 351, 354, 356, 358, 360, 362, Flur 2, Flurstücke 12, 15, 49 - 55, 57, 58, 63, 64, 85, 87 - 94, 96, 98 - 101, 104, Flur 4, Flurstück 109 und Flur 1, Flurstück 131 sowie Gemarkung Wanne-Eickel, Flur 21, Flurstücke 81, 83, 87, 104 und Flur 22, Flurstück 130,

erteilt.

Gemäß **§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4** der Verwaltungsgerichtsordnung (**VwGO**) wird die sofortige Vollziehung die 1. Teilgenehmigung **angeordnet**.

I. Genehmigungsumfang

Die 1. Teilgenehmigung umfasst folgende Maßnahmen:

1. Die Änderung der Betriebsweise der Anlage durch die Einstellung der Stromerzeugung.
2. Die Umrüstung des Block 4 (Bestandteil BE 2) in einen erdgasbetriebenen (Erdgas „H“) Dampfkessel bei gleichzeitiger Reduzierung der Feuerungswärmeleistung von 1276 MW_{th} auf **368 MW_{th}** und einer nominalen Fernwärmeleistung von **301 MW_{th}**.
3. Die Wiederinbetriebnahme des Block 4 als erdgasbetriebene Dampfkesselanlage.

Anlagendaten der Dampfkesselanlage nach deren Umrüstung:

Hersteller:	Babcock / Steinmüller
Herstell-Nr.:	12502/7877 (DB/LCM)
Herstelljahr:	1987
Bauart:	Zwangsdurchlauf-Dampferzeuger
Max. zulässiger Druck:	150 bar
Max. zulässige Temperatur:	500°C
Feuerungswärmeleistung:	368 MW _{th}
Art der Beheizung:	Erdgasfeuerung
Art der Aufstellung:	feststehend
Beaufsichtigung:	ständige Beaufsichtigung.

4. Die Errichtung und den Betrieb einer Gas- Druckregel- und Messanlage (GDRM-Anlage / BE 4 (teilweise)) bei gleichzeitiger
 - eingangsseitiger Anbindung derselben an eine Gashochdruckleitung (GDRM-Hochdruckseite),
 - ausgangsseitiger Anbindung derselben an eine Niederdruck-Gasleitung (DN 400) und an die vorhandene „Kokerei Gasleitung“ und
 - die Anbindung einer Niederdruck-Gasleitung (DN 200) an den vorhandenen „Anfahrdampfkessel“.
5. Die Erweiterung der Hilfsdampfnutzung des Anfahrdampfkessels zur zusätzlichen Besicherung der Fernwärmeschienen „Ruhr“ und „Uniper“, unter Beibehaltung des Brennstoffes Heizöl EL.
6. Die Errichtung und den Betrieb einer aufgeständerten Rückkühlanlage (BE 5 / Kühlleistung 5,1 MW_{th}) ausgeführt als Zellenkühler für den Zwischenkühlkreislauf, mit einer Lager- und Dosiereinrichtungen für Schwefelsäure und Härtestabilisator, einer Abschlämmeinrichtung und Schallschutzkulissen.
7. Die Aufhebung der Regelung in Nr. 4., Kapitel I des Genehmigungsbescheides der Bezirksregierung Arnsberg vom 19. August 2020, Az.: 900-0327252-0120/IBG-001, bei gleichzeitiger Neufassung der Nr. 4 mit folgendem Wortlaut:

Der **Anfahrdampfkessel** (Bestandteil BE 8) ist ausschließlich einzusetzen für:

- Die Versorgung des Block 4 und der GUD-Anlage mit Anfahrdampf.

Beim Anfahren von Block 4 ist der Anfahrtdampfkessel spätestens beim Erreichen stabiler Dampfparameter von mindestens 12 bar und 340 °C nach acht Stunden wieder abzufahren.

Beim Anfahren der GUD-Anlage ist der Anfahrtdampfkessel spätestens nach drei Stunden wieder abzufahren.

- Die Dampfbereitstellung beim Abfahren des letzten Blocks, wenn der Lastbetrieb unterhalb des Schwachlastpunktes des Block 4 oder der GUD-Anlage gefahren wird.
- Die Bereitstellung von Hilfsdampf für Gebäudebeheizung, Warmwasser und Warmhaltung von technischen Systemen, wenn der Block 4 und die GUD-Anlage nicht betrieben werden.
- Die Besicherung der Fernwärmeschienen „Ruhr“ und „Uniper“.

Bei einem Stillstand der GUD-Anlage oder des Block 4 darf die in Betrieb befindliche Anlage den erforderlichen Hilfsdampf aus der in Betrieb befindlichen Anlage für die jeweils andere Anlage auskoppeln.

8. Die Betriebszeiten des Heizwerkes gelten für 24 Stunden am Tag und an 7 Tagen der Woche

Hinweise:

Mit vollständiger Umsetzung der 1. Teilgenehmigung entfallen im Wesentlichen folgende Anlagen / Anlagenteile:

- Die Brennstoffversorgungsanlagen (Lager, Förderbänder, Ecktürme) für Steinkohle.
- Die Schweröl- und Kokereigasfeuerung.
- Die Kokereigasversorgungsanlagen, mit Ausnahme derjenigen Rohrleitungssysteme und -einrichtungen, die für die Erdgasversorgung weiter genutzt werden.
- Der Kauenkessel.
- Die Anlagen zum Mahlen von Kohle.
- Die Rauchgasentschwefelungsanlage (REA).
- Anlagen die der Erzeugung von Strom dienen.
- Die Nutzung des Kühlturms.

Eingeschlossene Entscheidungen

Die Baugenehmigung gemäß §§ 60 und 65 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW 2018) für die Errichtung baulicher Anlagen.

Die in der Stellungnahme der Stadt Herne vom 17.01.2022 beschriebenen Abweichungen (Verstoß gegen § 6 Abs. 3 BauO NRW 2018) werden gemäß § 69 Abs. 1 BauO NRW 2018 **zugelassen**.

Die Erlaubnis gemäß § 18 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) zur wesentlichen Änderung einer Dampfkesselanlage.

II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen

Die bisher erteilten Genehmigungen behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben und sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind. Insbesondere wird auf folgende Genehmigungen verwiesen:

Genehmigungen des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Dortmund / BR Arnsberg
(Auszug):

vom 24.11.1961 Az.: III 1562/61 Schü/Mg
(Errichtung und Betrieb Anfahrkessel),

vom 25.05.1981 Az.: 2200-G 148/79-Tö/Fr
(Betriebsgenehmigung Block IV),

vom 15.07.1986 Az.: 2240-G 78/86-Me/Fr
(u. a. Änderung der Feuerungswärmeleistung Block IV),

vom 22.03.2002 Az.: 56.8851.1.1-G 32/01
(Errichtung und Betrieb eines Anfahrtdampfkessels) und

Vom 19.08.2020 Az.: 900-327252-0120/IBG 001 - G 0023/2020
(Diverse Änderungen des Betriebes, der Beschaffenheit und der Lage des HKW)

III. Nebenbestimmungen

Hinweis

In dieser Genehmigung wird auch der Begriff des „Regelbetriebes“ (Betriebsstunden der Dampfkesselanlage / Block 4) verwendet, der sich auf den Zeitraum bezieht, indem sich eine Feuerungsanlage (hier: Dampfkesselanlage / Block 4) vollständig oder teilweise in Betrieb befindet und Emissionen in die Luft abgibt, ohne die Zeitabschnitte des An- und Abfahrens der Anlage.

Der Genehmigungsbescheid wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

Befristung

Die Zünd- und Stützfeuerungen (Zünd- Gas- und Öllanzen) der Kohlenstaubbrenner des Block 4 können bis zum Abschluss der Umrüstungsmaßnahmen der Dampfkesselanlage (Block 4 / Nr. 3 des Genehmigungsumfangs) mit Erdgas und/oder Propangas und/oder Heizöl „S“ betrieben werden. Auf die **Auflage** Nr. 8. und deren Hinweis wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Auflagen

Hinweis

Im Nachfolgendem wird der Begriff der „Inbetriebnahme“ (Aufnahme des Anfahrbetriebes) verwendet. Da auf Grund technischer Gründe der Betrieb der Dampfesselanlage / Block 4 nur im oberen Lastbedarfsbereich möglich ist, dient der vorhandene Anfahrdampfkessel unter anderem dem Zeitabschnitt des Anfahrens des Block 4, sodass sich die „Inbetriebnahme“ immer auf den Anfahrbetrieb der umgerüsteten Dampfesselanlage / Block 4 bezieht.

Allgemeines

1. Die Anlage muss nach den geprüften, mit Dienstsiegel gekennzeichneten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden.
2. Der Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 53, Standort Dortmund (poststelle@bra.nrw.de) ist die Inbetriebnahme der Erdgasversorgungsanlage und des geänderten Dampferzeugers Block 4 einschließlich der Rückkühlanlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss der Bezirksregierung Arnsberg mindestens zwei Wochen vor Beginn der Maßnahmen vorliegen.
3. Diese Genehmigung oder eine Abschrift ist an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung jederzeit bereit zu halten und den Angehörigen der zuständigen Aufsichtsbehörden (z. B. Bezirksregierung Arnsberg und/oder Bauordnungsamt Herne) auf Verlangen vorzulegen (§ 52 BImSchG).
4. Mit Konformitätserklärung nach Anhang II A der Richtlinie 2006/42/EG (Maschinenrichtlinie) ist der Nachweis zu erbringen, dass die maschinellen Einrichtungen in ihrer Anordnung entsprechend den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen des Anhangs I der v. g. Richtlinie beschaffen sind. Die Konformitätserklärung der Betriebseinheit ist zur Inbetriebnahme (Aufnahme des Anfahrbetriebes) der Anlage der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 55.1, Standort Dortmund (poststelle@bra.nrw.de) vorzulegen.
5. Spätestens einen Monat nach Erstbefüllung des Zellenkühlers mit Nutzwasser hat der Betreiber dieses gegenüber der Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 53, Standort Dortmund (poststelle@bra.nrw.de) gemäß Anlage 4 Teil 2 der 42. BImSchV anzuzeigen.
6. Für die Errichtung und den Betrieb der **Gashochdruckleitungen** mit einem maximal zulässigen Auslegungsdruck von mehr als 16 bar sowie die gesamte **Gas- Druckregel- und Messanlage** einschließlich zugehöriger Anlagen und Einrichtungen ist gemäß § 5 GasHDrLtgV eine gesonderte Anzeige gemäß GasHDrLtgV an die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, Göbenstraße 25, 44135 Dortmund, zu richten, bzw. die für die Beurteilung der Sicherheit erforderlichen Unterlagen einschließlich Vorabbescheinigung des Sachverständigen an die vor genannte Adresse zu übersenden.

7. Zu Baubeginn ist ein geeigneter Fachbauleiter „Brandschutz“ zu benennen, der die Dokumentation Brandschutz der Bauaufsicht der Stadt Herne (fb-umweltundstadtplanung@herne.de) vor Anzeige der Fertigstellung zukommen lässt.

Frist für die Inbetriebnahme des Heizwerkes

8. Die Wiederinbetriebnahme der umgerüsteten Dampfkesselanlage des Block 4 hat innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung zu erfolgen.
Hinweis: Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die genannte Frist aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 iVm Abs. 1 BImSchG). Der Antrag ist vor Ablauf der genannten Frist bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 53, Standort Dortmund (poststelle@bra.nrw.de) zu stellen.

Anzeige über die Stilllegung des Heizwerkes oder Teilen der Anlage

9. Der Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 53, Standort Dortmund (poststelle@bra.nrw.de) ist der Zeitpunkt der Betriebseinstellung von Anlagen oder Teilen von Anlagen anzuzeigen.

Bei einer endgültigen Betriebseinstellung des Heizwerkes oder eines für sich genehmigungsbedürftigen Anlagenteils (z. B. NH₃-Tank) des Heizwerkes müssen die der Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG beizufügenden Unterlagen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Die zukünftige Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstücks (z. B. Verkauf, Rückbau, andere Nutzung, bloße Stilllegung).
- b) Im Falle des Rückbaus oder Abbruch der Anlage. Verbleib der dabei anfallenden Materialien und Abfälle.
- c) Im Falle der Stilllegung (ohne Rückbau oder Abbruch) die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (z. B. Korrosion, Materialermüdung) und vor dem Betreten des Betriebsgeländes durch Unbefugte.
- d) Vorhandene Bodenverunreinigungen und vorgesehene Maßnahmen zu deren Beseitigung im Zusammenhang mit der Wiederherstellungs- und Gefahrenabwehrpflicht (§ 5 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 4 Abs. 3 und 5 BBodSchG).
- e) Die Art und Menge und der weitere Verbleib der voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe, Erzeugnisse und Abfälle.
- f) Die Reinigung und Prüfung zur Stilllegung von Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen nach den Vorgaben der AwSV.
- g) Die Angaben zur Erfüllung der Rückführungspflicht gemäß § 5 Abs. 4 BImSchG.
- h) Die Angaben zur Boden- und Grundwasserüberwachung, insbesondere nach § 21 Abs. 2a Nr. 3c der 9. BImSchV.

Immissionsschutz

10. Mit Inbetriebnahme der Dampfkesselanlage Block 4, der GDRM-Anlage und der Rückkühlanlage ist für jede Anlage ein Betriebstagebuch und / oder ein betriebliches elektronisches Instandhaltungssystem zu führen.

11. Die Anlagen / Anlagenteile des Heizwerkes sind jeweils regelmäßig zu warten und zu überprüfen, wobei dies nach den jeweiligen Angaben des Herstellers der Anlagen/-teilen und/oder betriebseigener Erfahrung zu erfolgen hat.
Die entsprechenden Prüfungen und Wartungen sind von Sachkundigen des Betreibers der jeweiligen Anlagen und/oder Fachfirmen durchzuführen.
12. Für Hauptverschleißteile der Anlagen / Anlagenteile des Heizwerkes sind Ersatzteile in ausreichender Anzahl vorrätig zu halten.

Luftreinhaltung

13. Die beim Betrieb der Dampfkesselanlage entstehende Abgase sind zu erfassen und über den vorhandenen Schornstein (Q 1) in die freie Luftströmung zu leiten.
14. Mit Aufnahme des Regelbetriebes der umgerüsteten Dampfkesselanlage hat der Betreiber die Brennstoffdaten des Erdgases zu ermitteln. Die Brennstoffdaten sind durch eine Stichprobe nach den *allgemein anerkannten Regeln der Technik* zu ermitteln und müssen den unteren Heizwert (Hi), den Wobbe-Index und den Gehalt an Methan, Ethan, Propan, Butan, Kohlendioxid und Stickstoff des eingesetzten Erdgases ausweisen. Die Brennstoffkontrolle kann auch durch den Brennstofflieferanten erfolgen. Der Betreiber des Heizwerkes hat den Lieferanten dazu zu verpflichten, dass die vollständigen Ergebnisse der Brennstoffkontrolle in Form einer Produkt- oder Brennstoffspezifikation oder einer Garantie vorzulegen ist.
Die Ergebnisse der Brennstoffkontrolle sind nach dem Ende des Zeitraums, für dem dieselbe durchgeführt wurde fünf Jahre aufzubewahren und der Bezirksregierung Arnsberg auf Verlangen vorzulegen.
15. Die Brennstoffkontrolle ist regelmäßig wiederkehrend jedes Kalenderjahr durchzuführen.
16. Die Brennstoffkontrolle des Erdgases bezogen auf dessen Schwefelgehalt und dessen unteren Heizwert (Hi) ist regelmäßig wiederkehrend halbjährlich vorzunehmen und jeweils fünf Jahre lang aufzubewahren.
Die erstmalige Bestimmung des Anteils des Schwefelgehaltes im Erdgas hat im Rahmen der Kalibrierung zu erfolgen. In Übereinstimmung mit § 18 Abs. 4 der 13. BImSchV vom 06.07.2021 (i.d.F. vom 06.07.2021) sind Messungen zur Feststellung der Emissionen an Schwefeloxiden nicht erforderlich.
17. Die beim Betrieb des Heizwerkes auftretenden Störungen (ausgenommen Brennerstörungen), die erhöhte Luftverunreinigungen verursachen, sind unter Angabe
 - der Emissionsquelle,
 - der Art,
 - der Ursache,
 - des Zeitpunktes und
 - der Dauerder Störung sowie unter Angabe der in Verbindung damit aufgetretenen Emissionen (nach Art und Menge – ggf. nach Schätzung) in das vorhandene Schichtbuch und/oder SI-System (STEAG-Instandhaltungssystem) einzutragen. Zusätzlich sind die ergriffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung einzutragen.

Emissionsgrenzwerte und Emissionsüberwachung

18. Die Emissionen folgender Stoffe sind kontinuierlich zu ermitteln und dürfen im Abgas des umgerüsteten Dampferzeugers des Block 4 (Emissionsquelle Q 1) jeweils folgende Massenkonzentrationen nicht überschreiten

Kohlenmonoxid:

Tagesmittelwert:	50 mg/m ³
Halbstundenmittelwert:	100 mg/m ³ .

Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid:

Tagesmittelwert:	100 mg/m ³
Halbstundenmittelwert:	200 mg/m ³ und
Jahresmittelwert:	100 mg/m ³ .

Hinweise:

- a) Die vor genannten Emissionsgrenzwerte beziehen sich auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K und 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 3%.
- b) Die Emissionsgrenzwerte sind eingehalten, wenn kein Ergebnis eines nach Anlage 4 der aktuellen 13. BImSchV validierten Jahres-, Tages- und Halbstundenmittelwertes den jeweiligen Emissionsgrenzwert überschreitet.
19. Im Abgas der Dampfkesselanlage des Block 4 ist der Stoff **Ammoniak** für den Fall dann kontinuierlich zu ermitteln, wenn die DeNOx-Anlage (Abgasreinigung) unter Einsatz von Ammoniak betrieben wird. Im Abgas der Emissionsquelle Q 1 dürfen dann jeweils folgende Massenkonzentrationen nicht überschritten werden

Tagesmittelwert:	10 mg/m ³
Halbstundenmittelwert	20 mg/m ³ und
Jahresmittelwert	10 mg/m ³ .

Die Hinweise in Nr. 18. gelten entsprechend.

20. Ist der Betrieb der DeNOx-Anlage zur Abgasreinigung und somit der Einsatz des Stoffes **Ammoniak** zur Einhaltung des Emissionsgrenzwertes für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid dauerhaft nicht erforderlich, ist dies spätestens sechs Monate nach Aufnahme des Regelbetriebes der umgerüsteten Dampfkesselanlage Block 4 gegenüber der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 Standort Dortmund (poststelle@bra.nrw.de) unter Angaben von Gründen mitzuteilen.
21. Die (vorhandenen) Mess- und Auswerteeinrichtungen haben neben den Massenkonzentrationen der genannten Stoffe auch den Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas und die zur Beurteilung des ordnungsgemäßen Betriebes erforderlichen Betriebsgrößen, insbesondere Leistung, Abgastemperatur, Abgasvolumenstrom, Feuchtegehalt und Druck kontinuierlich zu ermitteln, zu registrieren und gemäß § 19 Abs. 1 der 13. BImSchV, auszuwerten.

Bei Verwendung der extraktiven Messung mit Messkühler ist die Ermittlung der Betriebsgrößen nicht erforderlich. Bei extraktiven Messungen im Heißgas, ist die Berechnung der Feuchte erforderlich.

Es ist zulässig die Betriebsgröße „Leistung“ über den zugeführten, kontinuierlich gemessenen Erdgasmengenstrom und die Betriebsgrößen „Abgasfeuchte“ und „Abgasvolumenstrom“ jeweils durch Verbrennungsrechnung zu ermitteln.

Für extraktiv beprobende automatische Messsysteme (AMS) ist die Ermittlung der Betriebsgröße „Druck“ nicht erforderlich.

Der Anteil an Stickstoffdioxid an den Stickstoffoxidemissionen bei erdgasbetriebenen Brennerfeuerungen liegt erfahrungsgemäß unter 5 %, so dass auf kontinuierliche Messung des Stickstoffdioxids verzichtet werden kann und die Bestimmung des Anteils durch Berechnung im Rahmen der Kalibrierung erfolgt.

22. Über die Ergebnisse der kontinuierlichen Messungen ist für jedes Kalenderjahr ein Messbericht zu erstellen und der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 Standort Dortmund (poststelle@bra.nrw.de) bis zum 31. März des Folgejahres vorzulegen. Die Jahresberichte sind fünf Jahre aufzubewahren.

Messverfahren und Messeinrichtungen zur kontinuierlichen Messung

23. Bei den Messungen für die genannten Stoffe sind entsprechende Messverfahren anzuwenden, die dem Stand der Messtechnik entsprechen. Die verwendeten Messeinrichtungen müssen den Anforderungen der Anlage 4 der 13. BImSchV vom 06.07.2021 entsprechen.

24. Der Betreiber der umgerüsteten Dampfkesselanlage des Block 4 hat die vorhandenen automatischen Messeinrichtungen (AMS) zur Bestimmung von CO, NO_x und den Abgasrandparametern auf die aktuellen Messbereichsendwerte zu parametrieren und die Geräte Kennlinien in das automatische Datenauswertesystem (DAHS) zu parametrieren. Alternativ zu den vorhandenen können auch neue AMS mit QAL 1-Zertifizierung eingesetzt werden. Die anschließend durchzuführende Prüfung des ordnungsgemäßen Einbaus der AMS und des DAHS erfolgt vor immissionsschutzrechtlich angezeigter Inbetriebnahme von einer Stelle, die für diesen Tätigkeitsbereich eine Bekanntgabe nach der 41. BImSchV besitzt. Über die Prüfung ist ein Bericht nach Anhang B der VDI 3950 Blatt 2:2020-04 zu erstellen und der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 Standort Dortmund (poststelle@bra.nrw.de) zu übersenden.

Ist beim zukünftigen Betrieb der Anlage der Einsatz der DeNO_x-Anlage erforderlich, ist auch der Stoff **Ammoniak** zu berücksichtigen.

25. Die Funktionsprüfung und Kalibrierung (QAL2) der AMS und DAHS ist erstmalig frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Aufnahme des Regelbetriebes und sodann regelmäßig wiederkehrend mindestens alle drei Jahre, jeweils unter Beachtung der Vorgaben der DIN EN 14181:2015-02, Abschnitt 6, durchzuführen.

Nach jeder wesentlichen Änderung an den automatischen Messeinrichtungen ist ebenfalls eine Kalibrierung (QAL2) durchzuführen, sobald die Errichtung oder die Instandsetzung abgeschlossen ist.

26. Die Funktionsprüfung (AST) der automatischen Messeinrichtung ist jährlich unter Beachtung der Vorgaben der DIN EN 14181:2015-02, Abschnitt 8 durchzuführen.
27. Die Berichte über die Funktionsprüfungen, Kalibrierung und Einbaubescheinigungen sind innerhalb von 12 Wochen nach vollständiger Durchführung der jeweiligen Prüfung der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 Standort Dortmund (poststelle@bra.nrw.de), vorzulegen.
28. Alle Arbeiten sind zu dokumentieren und fünf Jahre aufzubewahren. Störungen an den Einrichtungen sind der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 Standort Dortmund (poststelle@bra.nrw.de) unter Angabe des Zeitraums und deren Ursache zeitnah mitzuteilen. Die Störungen sind betriebsintern in einem Tagebuch zu dokumentieren.
29. Wartungsarbeiten an den Messeinrichtungen sind entsprechend dem während der Eignungsprüfung festgelegten Wartungsintervall und Wartungsumfang durchzuführen und zu dokumentieren.

Abgasreinigung (DeNOx-Anlage)

30. Für Hauptverschleißteile der DeNOx-Anlage sind Ersatzteile in ausreichender Anzahl vorrätig zu halten.
31. Die DeNOx-Anlage ist regelmäßig entsprechend den Herstellerangaben und/oder eigener Erfahrungen des Betreibers zu prüfen sowie regelmäßig zu warten. Die Prüfungen bzw. Wartungen sind von Sachkundigen des Betreibers oder von Fachfirmen durchzuführen.
Die durchgeführten Tätigkeiten sind in einem „Prüfbuch“ oder einem innerbetrieblichen elektronischen System zu dokumentieren und mindestens fünf Jahre aufzubewahren.
32. Sollte die DeNOx-Anlage während eines Zeitraums von zwölf aufeinander folgenden Monaten mehr als 120 Stunden ausfallen, ist die DeNOx-Anlage geregelt außer Betrieb zu nehmen.
33. Die Auflagen Nr. 30. bis 32. entfallen, wenn die DeNOx-Anlage nicht dauerhaft zur Abgasreinigung verwendet wird.

Schallschutz

34. Die beim Betrieb des Heizwerkes verursachten Geräuschimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich außerhalb des HW nicht zu einer Überschreitung der von den betriebseigenen und betriebsfremden Anlagen - Gesamtbelastung - einzuhaltenden Immissionsrichtwerte beitragen.

Die zulässigen Immissionsrichtwerte ergeben sich aus Nr. 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503).

Insbesondere dürfen die Beurteilungspegel der Gesamtbelastung vor den nächst genannten Immissionsorten (IO) in Herne den jeweils nachfolgend genannten zulässigen Immissionsrichtwerten

- a) Rottstraße 141 (IO 2 / „Mischgebiet“)
tagsüber 60 dB(A) und
nachts 45 dB(A).
- b) Lackmannshof 2 (IO 3 / „reines Wohngebiet“),
tagsüber 50 dB(A) und
nachts 35 dB(A).

nicht überschreiten.

Die erhöhte Störwirkung von Geräuschen ist bei der Ermittlung des Beurteilungspegels für die genannten Immissionsorte

an Werktagen in den Zeiten von

06.00 Uhr bis 07.00 Uhr und
20.00 Uhr bis 22.00 Uhr sowie

an Sonn- und Feiertagen in den Zeiten von

06.00 Uhr bis 09.00 Uhr,
13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und
20.00 Uhr bis 22.00 Uhr

durch einen Zuschlag von 6 dB(A) zu berücksichtigen.

Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 06:00 Uhr.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Die Ermittlung der Geräuschemissionen ist nach Nr. 6.8 TA Lärm vorzunehmen.

35. Die Bezirksregierung Arnsberg behält sich vor, Geräuschemissionsmessungen gegenüber dem Betreiber der Anlage anzuordnen. Die Messungen sind durch eine bekannt gegebene Stelle und auf Kosten des Betreibers der Anlage vorzunehmen.
36. Über das Ergebnis der ggf. durchzuführenden Messungen ist ein Messbericht zu erstellen und der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, Standort Dortmund in einfacher Ausfertigung in Papierform und zusätzlich per elektronischer Post (poststelle@bra.nrw.de) als pdf- Datei unverzüglich vorzulegen. Die Messberichte sollen Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der Anlage.

Das Messinstitut ist zu verpflichten, die Messberichte nach Maßgabe der Nr. A.3.5 des Anhangs zur Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503) zu erstellen.

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 ist eine Durchschrift der Messaufträge zu übersenden.

Die Vornahme der Messungen ist mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Termin der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 Standort Dortmund (poststelle@bra.nrw.de) anzuzeigen.

37. Arbeitsschutz (Auflage zur Erlaubnis)

Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie von einer zugelassenen Überwachungsstelle (Anhang 2 Abschnitt 1 BetrSichV) geprüft worden ist und diese eine Bescheinigung erteilt hat, dass sich die Anlage in ordnungsgemäßem Zustand befindet (§§ 15 und 17 BetrSichV).

AwSV

38. Die Anlagen sind entsprechend den geprüften Antragsunterlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben.

39. Die Auffangräume der Anlagen sind stets sauber, trocken und einsehbar zu halten, um eventuell auftretende Leckagen frühzeitig zu erkennen.

40. Die IBC sind regelmäßig, mindestens einmal im Monat, von unterwiesenem Personal auf Leckagen und Beschädigungen zu kontrollieren. Beschädigte, verformte oder undichte IBC dürfen für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht mehr eingesetzt werden.

Bauordnung

41. Das Kühlturmgehäuse aus Glasfaser verstärktem Kunststoff muss gemäß den technischen Baubestimmungen unter A 2.1.2.4 der DIN 4102-1 Abschnitt 6.2 die dort angegebenen Kriterien erfüllen. Dies ist zu Baubeginn schriftlich der Bauaufsicht der Stadt Herne (fb-umweltundstadtplanung@herne.de) nachzuweisen und durch den Fachbauleiter „Brandschutz“ zu dokumentieren.

Hinweis:

Da bei dem Neubau des Rückkühlturns auf dem Betriebsgelände für die Gas- und Dampfturbinenanlage für einen ähnlichen Werkstoff eine Zulassung des Bauministeriums, im Einzelfall notwendig war, wird an dieser Stelle darauf aufmerksam gemacht, dass der Nachweis über eine Einzelfallzulassung bei Nichteinordnung des GFK-Baustoffes in die genannten Vorgaben, auch hier vor Baubeginn notwendig ist, wenn der Nachweis wie unter der Auflage 41. beschrieben nicht möglich ist.

Brandschutz

42. Im Zusammenhang mit Wartungs-Instandsetzungs-Arbeiten beim späteren Betrieb des Rückkühlers, bei denen die ständige Wasserzufuhr nicht mehr gegeben ist, ist bei Arbeiten, mit Entzündungspotential (Flexen, Schleifen, Schweißen) eine

Sicherheitsbrandwache durch den Betreiber während der gesamten Arbeiten zu stellen.

43. Der Zugang zum FIZ (Verwaltungsgebäude / EG) ist im Bereich des Haupteinganges von außen nach DIN 4066 mit der Aufschrift „FIZ“ zu kennzeichnen. Das Hinweisschild soll mindestens eine Größe 74 mm x 210 mm haben.
Eine Abstimmung ist mit der Abteilung Einsatzunterstützung unter brandmeldeanlagen@herne.de erforderlich.
44. Die Feuerwehrezufahrten sind mit einem amtlichen Hinweisschild nach DIN 4066 auf Grundlage der Musterrichtlinie „Flächen für die Feuerwehr“ mit der Aufschrift „Feuerwehrezufahrt“ und den Maßen 594 mm x 210 mm zu kennzeichnen.
45. Die im Bereich der GDRM-Anlage und der Rückkühlanlage (Zellenkühler) vorhandenen Aufstell- und Bewegungsflächen sind vor Inbetriebnahme der jeweiligen Anlage mit einem Hinweisschild nach DIN 4066 und den Maßen 594 mm x 210 mm zu kennzeichnen. Die Orte und Anzahl der Hinweisschilder ist mit der Feuerwehr Herne (vorbeugender-brandschutz@herne.de) abzustimmen.
46. Im Bereich der GDRM-Anlage sind auch Feuerlöscher aufzustellen, die für die Bekämpfung von Bränden der Brandklasse C geeignet sind. Die genaue Anzahl hat auf Grundlage der ASR A2.2 „Maßnahmen gegen Brände“ und vor Inbetriebnahme der GDRM-Anlage zu erfolgen.
47. Änderungen in Bezug auf die Brandmeldeanlage – soweit diese sich auf den Betrieb der GDRM-Anlage und/oder der Rückkühlanlage (Zellenkühler) beziehen – sind vorab in Rücksprache mit der Abteilung „Einsatzunterstützung“ der Feuerwehr Herne zu tätigen.
Hinweise:
Informationen hierzu sind unter www.berufsfeuerwehr.herne.de oder per E-Mail unter brandmeldeanlage@herne.de zu erhalten.
Bei einer Erstellung der Laufwege in den Laufkarten sind einsatztaktische Erfordernisse zu berücksichtigen. Es ist grundsätzlich der schnellste, allerdings möglichst über im Freien liegende bzw. durch sichere Bereiche geführte Wege vom Standort bis zum Überwachungsbereich darzustellen. Der Laufweg zum Überwachungsbereich ist, sofern möglich, **nicht** durch andere Brand- und/oder Rauchabschnitte zu führen,
Es wird empfohlen, bei der Planung der Laufwege Rücksprache mit der Brandschutzdienststelle zu halten.
48. Der Feuerwehrplan muss gemäß DIN 14095 in Rücksprache mit der Feuerwehr Herne aktualisiert/erneuert werden. Es ist die Richtlinie zur Erstellung von Feuerwehrplänen der Berufsfeuerwehr Herne zu beachten.
Nähere Informationen hierzu erhalten Sie auch unter www.berufsfeuerwehr.herne.de in der Rubrik Downloads oder direkt per Mail unter feuerwehrplaene@herne.de.
49. Die Brandschutzordnung ist im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle auf Grundlage der DIN 14096 in den Teil A bis C aufzustellen und Teil A auszuhängen. Die

Brandschutzkonzepte der Fa. RASSEL & PARTNER vom 04.10.2021, Az.: JU/DI 10551-K1.21 und vom 26.10.2021, Az.: JU/DI 10551-K2.21 sind zu aktualisieren.

50. Die Ausführungen in den beiden Brandschutzkonzepten der Fa. RASSEK & PARTNER vom 04.10.2021, Az.: JU/DI 10551-K1.21 und vom 26.10.2021, Az.: JU/DI 10551-K2.21 sind zu beachten.

Bodenschutz

51. Die Bodeneingriffe sind gutachterlich zu begleiten und zu dokumentieren. Ein entsprechender Bericht ist der Stadt Herne, Unteren Bodenschutzbehörde, Langekampstraße 36, 44652 Herne nach Abschluss der Bauarbeiten vorzulegen. Der Beginn der Bodeneingriffe ist der unteren Bodenschutzbehörde (fb-umweltundstadtplanung@herne.de) umgehend mitzuteilen, um eine Inaugenscheinnahme der Baugruben zu ermöglichen.
52. Anfallendes Bodenmaterial ist gemäß den geltenden abfallrechtlichen Vorgaben/Gesetze zu handhaben. Der im Rahmen der Voruntersuchungen durch das Büro Arcon (Bericht: „Baugrunderkundung- / Beurteilung sowie geo- und umwelttechnische Beratung“ vom 14.10.2021) untersuchte Boden aus dem Bereich GDRM-Station (Mischproben MP1, MP2 und MP3) ist ggf. - der LAGA-Einbauklassen entsprechend - wieder einbaubar. Der Boden aus dem Bereich „**Rückkühlanlage**“ (MP4, >LAGA Z2, BTEX: 1,45 mg/kg) ist **nicht** wieder einbaufähig und muss dementsprechend fachgerecht entsorgt werden.

Ausgangszustandsbericht (AZB)

53. Der 1. Ergänzungsbericht (Fortschreibung) vom 13.10.2021 der „arcon Ingenieurgesellschaft mbH“ zum Ausgangszustandsbericht vom 27.11.2020 ist Bestandteil der 1. Teilgenehmigung. (Antragsunterlagen Nr. 95 gem. Kapitel 5)
54. Anforderungen aus dem 1. Ergänzungsbericht sind zu berücksichtigen.
55. Der Ausgangszustandsbericht (Anlage 1) bzw. der 1. Ergänzungsbericht (Anlage 2) ist bei immissionsschutzrechtlichen Gestattungen fortzuschreiben, wenn neue relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und/oder eine Erhöhung der Menge eines gefährlichen Stoffes erstmals dazu führt, dass die Mengenschwelle zur Relevanz überschritten wird.

Abfallwirtschaft

56. Zur Abfallkontrolle ist ein Betriebstagebuch zu führen und fortzuschreiben. Im Betriebstagebuch sind Angaben zur Abfallstromkontrolle und zu den Registerpflichten zu machen, sofern diese nicht bereits Bestandteil der elektronischen Nachweis- und Registerführung entsprechend Abschnitt 4 der NachwV sind. Das Betriebstagebuch kann auch Teil eines innerbetrieblichen elektronischen Systems sein.

IV. Hinweise:

Die Genehmigung wird unter nachstehenden Hinweisen erteilt:

Allgemeines

1. Beim Betrieb des Heizwerkes sind die Anforderungen der dreizehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen – 13. BImSchV) vom 06.07.2021 in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Die Anforderungen der Verordnung gelten unmittelbar für den Betreiber der Anlage.
2. Für die Verdunstungskühlanlage (Rückkühlanlage BE 5) sind die Anforderungen der zweiundvierzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider – 42. BImSchV vom 12.07.2017 in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Die Anforderungen der Verordnung gelten unmittelbar für den Betreiber der Anlage.
3. Beim Betrieb des Heizwerkes sind die Anforderungen der zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV) vom 15. März 2017 in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Die Anforderungen der Verordnung gelten unmittelbar für den Betreiber.
4. Mit Inbetriebnahme des Heizwerkes hat der Betreiber über die in § 22 Abs. 1 der 13. BImSchV aufgeführten Angaben der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, Standort Dortmund (poststelle@bra.nrw.de) zu berichten. Der Bericht ist jeweils bis zum 30.04 des Folgejahres vorzulegen.
5. Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes des Heizwerkes bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 des BImSchG erheblich sein können.
6. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder Betriebes der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Arnsberg Dezernat 53, Standort Dortmund (poststelle@bra.nrw.de) mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BImSchG). Unabhängig davon, ob die Änderung negative oder positive Auswirkungen auf die Schutzgüter hat.
7. Nach § 31 Abs. 3 BImSchG ist der Betreiber des Heizwerkes verpflichtet, der Bezirksregierung Arnsberg Dezernat 53, Standort Dortmund (poststelle@bra.nrw.de) unverzüglich mitzuteilen, wenn die Anforderungen aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG nicht eingehalten werden.
8. Auf § 75 BauO NRW 2018 wird in Bezug auf die GDRM-Anlage und der Rückkühlanlage hingewiesen.

9. Diese Teilgenehmigung beinhaltet u. a. Regelungen zum Betrieb des Heizwerkes.
10. Das Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden – Umweltschadengesetz (USchdG) – vom 05. März 2021 (BGBl. I S. 346 / FNA 2129-47) in der aktuell geltenden Fassung ist zu beachten. Anzeigepflichtige Tatbestände sind der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, Standort Dortmund unverzüglich mitzuteilen. Telefonisch während der regulären Dienstzeit: 02931 / 82-0 oder per E-Mail (poststelle@bra.nrw.de). Außerhalb der regulären Dienstzeit: Telefon 02931 / 82-2281, Fax: 02931 / 82-46167, E-Mail: Bezirksregierung-Arnsberg-Gefahrenabwehr@bra.nrw.de .
11. Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen – Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung – vom 21.02.1995 (GV. NRW. S. 196 / SGV. NRW. S. 28) idF vom 21.10.2014 (GV. NRW. S. 679) ist zu beachten. Entsprechende Ereignisse sind der Bezirksregierung Arnsberg unter den in Nr. 10 der Hinweise angegebenen Kontakten unverzüglich mitzuteilen.
Außerdem ist die Erreichbarkeit der Bezirksregierung Arnsberg auch über die ständig besetzte Nachrichten- und Bereitschaftszentrale beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) (Tel-Nr. 0201 / 71 44 88) gewährleistet.
13. Im Zuge der Umbauarbeiten des Block 4 wird die Brandmeldeanlage auf die Leitstelle der Berufsfeuerwehr aufgeschaltet.

Immissionsschutzrechtliches

14. Die vorhandenen und den entsprechenden Anforderungen genügenden Messplätze und Messstrecken für die Feststellung der jeweiligen Emissionen und zur Ermittlung der Bezugs- und Betriebsgrößen sind weiterhin erlaubt.

Arbeitsschutzrechtliches zur Erlaubnis

15. Sofern Arbeitnehmer beschäftigt werden, ist die mit diesem Bescheid erlaubte Anlage auch ein Arbeitsmittel im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung. Daher ist die Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) unter Berücksichtigung der in § 3 BetrSichV genannten Punkt zu erstellen. Insbesondere sind die Gefährdungen
- die mit der Benutzung der Anlage selbst und
 - die durch Wechselwirkungen mit anderen Anlagen / Arbeitsmitteln, mit der Arbeitsumgebung oder mit Arbeitsstoffen hervorgerufen werden,
- zu berücksichtigen.
16. Die Erlaubnis erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach deren Erteilung nicht mit der Änderung der Anlage begonnen, die Änderung zwei Jahre unterbrochen oder die Anlage während eines Zeitraumes von drei Jahren nicht betrieben wird. Die Frist kann aus wichtigem Grund verlängert werden.
17. Änderungen der Bauart oder der Betriebsweise der Anlage, welche der Sicherheit der Anlage beeinflussen, bedürfen der Erlaubnis (§ 18 BetrSichV).

18. Der Prüfbericht der zugelassenen Überwachungsstelle (Akten-Nr.: ISIPC-686/21) vom 12.10.2021 sind Bestandteile des Bescheides. Die unter Punkt 8 Vorschläge für Maßnahmen sind zu berücksichtigen.
Die Maßnahmen, die der Sachverständige im Prüfbericht des TÜV Nord, Aktennummer ISIPW-195/22 vorgeschlagen hat, sind bei der Errichtung und dem Betrieb zu berücksichtigen.

Arbeitsschutz Allgemein

19. Die Änderungen sind in der Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz, in Verbindung mit den §§ 6 ff Gefahrstoffverordnung bzw. § 3 BetrSichV mit einzubeziehen. Die Gefährdungsbeurteilung ist bei jeder Änderung der Anlage entsprechend fortzuschreiben.
20. Werden Arbeiten in kontaminierten Bereichen von mehreren Auftragnehmern - gegebenenfalls auch deren Subunternehmern - durchgeführt, hat der Auftraggeber zur Vermeidung möglicher gegenseitiger Gefährdung, zur Koordinierung und zur lückenlosen sicherheitstechnischen Überwachung der verschiedenen Arbeiten, insbesondere im Hinblick auf Gefahrstoffe eine Person als Koordinator schriftlich zu bestellen. Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass diese Person in Bezug auf die Sicherheit und den Gesundheitsschutz Weisungsbefugnis gegenüber allen Auftragnehmern und deren Beschäftigten hat. Der Auftraggeber darf die Koordinierung nur Personen übertragen, die für die damit verbundenen Aufgaben geeignet sind und ausreichende Sachkunde über Sicherheit und Gesundheitsschutz nachweisen kann.
21. Abbrucharbeiten dürfen nur durch Firmen ausgeführt werden, die insbesondere über ausreichende Kenntnisse der Sicherheitstechnik (u. a. Berufsgenossenschaftliche Vorschriften) und der Standsicherheit verfügen, für die Arbeiten erforderliche Geräte und Einrichtungen besitzen und einen Bauleiter benennen, der aufgrund mehrjähriger Tätigkeit auf dem Gebiet des Abbruches eine ordnungsgemäße Durchführung gewährleistet.
22. Die Anforderungen der Baustellenverordnung einschließlich der Anhänge I und II sind zu beachten.
- Schon in der Planungsphase müssen die allgemeinen Arbeitsschutzgrundsätze bei der Erteilung der verschiedenen Arbeitsabschnitte und der zeitlichen Abschätzung berücksichtigt werden.
- Spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle muss ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt werden, der die erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen enthält.
Bei Tätigwerden mehrerer Firmen auf der Baustelle ist ein Koordinator zu bestellen, der während der Planungsphase und der Bauphase den Arbeitsschutz organisiert.

AwSV

23. Die Anlagen müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein.

24. Der Betreiber von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat gemäß § 43 AwSV eine Anlagendokumentation für die AwSV-Anlagen zu erstellen und aktuell zu halten. Die Anlagendokumentation ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dez 52 (Fachbereich AwSV) auf Verlangen vorzulegen. Darüber hinaus hat der Betreiber zu jeder Anlage eine Betriebsanweisung bzw. ein Merkblatt gemäß § 44 AwSV vorzuhalten, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält und Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern festlegt. Die Betriebsanweisung ist dem Personal zugänglich zu machen.
25. Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteile austreten, hat der Betreiber gemäß § 24 AwSV unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen. Er hat die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn er eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindern kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren. Die Bezirksregierung Arnsberg, Dez 52 (Fachbereich AwSV) ist unverzüglich zu informieren.
26. Die Errichtung, Änderung und der Betrieb der Anlagen und der Arbeitsstätten sind unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften, den technischen Baubestimmungen, der VDE-Bestimmungen, der Unfallverhütungsvorschriften, der DIN-Normen und sonstiger Regeln der Technik durchzuführen. Insbesondere zu beachten sind die BauO NRW, das WHG, die AwSV, das LWG NRW und die LÖRüRL, in den jeweils aktuellen Fassungen.

V. Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen - mit Anlagestempel und Dienstsiegel versehen - zugrunde:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Datum/ Zeichnungsnummer	Anzahl Blätter
	Ordner 1		
1.	Schreiben der STEAG GmbH	28.10.2021	2
2.	Verzeichnis der Antragsunterlagen	31.05.2022	9
3.	BlmSchG-Formulare 1 bis 8.5	28.10.2021	36
4.	Erläuterung zum Antrag und Antragsumfang sowie eingeschlossene Entscheidungen	12.04.2022	9
5.	Genehmigungsbestand (Auszug der relevanten Bescheide)	23.08.2021	3
6.	Zustimmung des Betriebsrates	03.09.2021	1
7.	Beschreibung des Standortes und der Umgebung	11.10.2021	5
8.	Auszug aus der topographischen Karte M 1:25.000	18.01.2021	1
9.	Auszug aus der amtlichen Basiskarte M 1:5.000	18.01.2021	1
10.	Lageplan Blatt 1 M 1:500	14.10.2021	1
11.	Lageplan Blatt 2 M 1:500	14.10.2021	1

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Datum/ Zeichnungsnummer	Anzahl Blätter
12.	Übersicht Flurstücke / Eigentumsverhältnisse	11.10.2021	4
13.	Allgemeine Beschreibung des Vorhabens sowie Übersicht über die vorhandenen und zukünftigen Anlagenteile des HKW	05.04.2022	13
14.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung HD-Erdgasrohrleitung	23.08.2021	7
15.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung Erdgasversorgungsanlage (Gasdruckregel- und -messanlage einschl. ND-Rohrleitungen)	11.09.2021	13
16.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung Umbau Block 4 auf Erdgasbetrieb und ausschließlicher Dampf-/Wärmeerzeugung, Neubau Rückkühlanlage sowie Leittechnik Block 4	11.10.2021	18
17.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung Anfahrtdampferzeuger	01.09.2021	3
18.	Maschinen- und Apparateliste GDRM	30.07.2021	2
19.	Maschinen- und Apparatenlisten Umbau Block 4 einschl. Rückkühlanlage	20.08.2021	3
20.	Übersichtsschema	18.10.2021 / 8182/8.1201	1
21.	R&I Schema GDRM EingangsfILTER	24.08.2021 / 300-000257_00006_Blatt 1	1
22.	R&I Schema GDRM Gaszähler	24.08.2021/ 300-000257_00006_Blatt 2	1
23.	R&I Schema GDRM Gaschromatograph	24.08.2021 / 300-000257_00006_Blatt 3	1
24.	R&I Schema GDRM Gasvorwärmer	24.08.2021 / 300-000257_00006_Blatt 4	1
25.	R&I Schema GDRM Druckregelung	24.08.2021 / 300-000257_00006_Blatt 5	1
26.	R&I Schema GDRM Zwischenheizkreis	24.08.2021 / 300-000257_00006_Blatt 6	1
27.	Rauchgasschema Block 4	19.08.2021 / 0060254-R-PID-021-02	1
28.	Gas-Feuerungsschema - Übersichtsschema	19.08.2021 / 0060254-R-PFD-020-01	1
29.	Gas-Feuerungsschema Block 4	02.09.2021 / 0060254-R-PID-020-03	1
30.	Schema Verbrennungsluftversorgung Block 4	19.08.2021 / 0060254-R-PID-022-02	1
31.	Öl-Feuerungsschema Block 4	19.08.2021 / 11.2550C20001100	1
32.	Schema Flächenbrenner und Versorgungsstrecken 10 MW	5392878.5 11	1
33.	Wasser-Dampf-Schaltplan Kessel	19.08.2021 / 0060254-R-PID-013-02	1
34.	Rohrleitungsschaltplan Hilfsdampf	03.09.2021 / 0060254-R-PID-004-02	1

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Datum/ Zeichnungsnummer	Anzahl Blätter
35.	Schaltplan Kesselwasser Block 4	02.09.2021 / 0060254-R-PID-008-02	1
36.	Rohrleitungsschaltplan Fernwärmeauskopplung	03.09.2021 / 0060254-R-PID-003-02	1
37.	Rohrleitungsschaltplan Haupt- und Nebenkondensatleitungen	03.09.2021 / 0060254-R-PID-009-02	1
38.	Gesamt Rohrleitungsplan Fernwärme- Auskopplung	03.09.2021 / 0060254-R-PID-010-02	1
39.	Rohrleitungsschaltplan Hauptkühlwasser - Bestand	10.09.2021 / 0060254-R-PID-001-04	1
40.	Rohrleitungsschaltplan Hauptkühlwasserkreislauf mit Zellenkühler nach Umbau	03.09.2021 / 0060254-R-PID-002-03	1
41.	HD-Gasleitung Lageplan 1:250 und Längenprofil 1:250, 1:100 Blatt 1	16.03.2021	1
42.	HD-Gasleitung Lageplan 1:250 und Längenprofil 1:250, 1:100 Blatt 2	10.09.2021	1
43.	Maschinenaufstellungsplan GDRM	08.09.2021 / 300-000257_00045	1
44.	Isometrische Ansicht Blatt 1: Erdgasleitungen ND, Dampf- und Kondensatleitungen	09.09.2021 / 300-000257_00046	1
45.	Isometrische Ansicht Blatt 2: Erdgasleitungen ND Bereich GDRM	09.09.2021 / 300-000257_00046	1
46.	Isometrische Ansicht Blatt 3: Dampf- und Kondensatleitungen	09.09.2021 / 300-000257_00046	1
47.	Isometrische Ansicht Blatt 4: Erdgasleitungen ND Bereich Anfahrtdampfkessel	09.09.2021 / 300-000257_00046	1
48.	Gesamtanordnung (Schnitte) Zwangsdurchlauf-Dampferzeuger	18.08.1987 / 01.2550/E20/001/040	1
49.	Aufstellungsplan Rückkühleinrichtung	11.10.2021 / 0060254-Z1950-001-00	1
	Ordner 2		
50.	Beschreibung der Stoffe - Stoffbilanz und Umgang mit Gefahrstoffen	17.09.2021	5
51.	Sicherheitsdatenblätter	02.09.2021	102
52.	Erläuterung zu den gas- und staubförmigen Emissionen und Immissionen des Blocks 4 und des Anfahrtdampfkessels sowie Beschreibung der Emissionsmessstelle und Überwachung einschl. Antrag auf Ausnahmen z. B. § 23 der 13. BImSchV	12.04.2022	19
53.	Geräuschemissionsprognose zum Antrag auf Erteilung einer 1. Teilgenehmigung zur wesentlichen Änderung des HKW Herne durch Umrüstung des Blockes 4 in einen erdgasbetriebenen Dampfkessel zur Fernwärmebesicherung	28.10.2021 / M158572/05	51
54.	Erläuterung zu den lokalklimatischen Auswirkungen der Rückkühlanlage	14.10.2021	2
55.	Erläuterungen zu den elektromagnetischen Feldern und Beurteilung gemäß 26. BImSchV	15.09.2021	4

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Datum/ Zeichnungsnummer	Anzahl Blätter
56.	Verhinderung von Keimemissionen Umbau Block 4	20.08.2021	2
57.	Licht-/Beleuchtungskonzept für die Außenbeleuchtung (GDRM)	11.09.2021	7
58.	Licht-/Beleuchtungskonzept Umbau Block 4 einschl. Rückkühlanlage	11.10.2021	3
59.	Licht-/Beleuchtungskonzept Umbau Block 4 einschl. Rückkühlanlage, Ergänzende Angaben	14.12.2021	3
60.	Angaben zu sonstige Emissionen und Immissionen	02.09.2021	2
61.	Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Abfallverwertung und Abfallbeseitigung	12.08.2021	5
62.	Bescheinigung für die Entsorgungssicherheit	25.08.2021	1
63.	Zertifikat Entsorgungsfachbetreib der MINERALplus GmbH	44 714 011829	21
64.	Beschreibung der Wasser- und Abwasserwirtschaft	15.09.2021	6
65.	Wasserhaushaltsschema	22.09.2021 / WT-8.1003	1
66.	Einleitstellenschema	16.09.2021 / WT-8.1004	1
67.	Beschreibung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und zur Löschwasserrückhaltung	02.09.2021	5
68.	Allgemeine Angaben zur Anlagensicherheit/Betriebssicherheit GDRM	12.08.2021	4
69.	Allgemeine Angaben zur Anlagensicherheit/Betriebssicherheit Umbau Block 4 einschl. Rückkühlanlage	09.09.2021	6
70.	Liste der wesentlichen Druckanlagen GDRM (Erdgasversorgungsanlage)	30.07.2021	3
71.	Liste der wesentlichen Druckanlagen Kessel und Rückkühlanlage	14.09.2021	6
72.	Erläuterungsbericht zu den störfallrelevanten Änderungen	11.08.2021	15
73.	Stellungnahme als Grundlage zur Festlegung angemessener Sicherheitsabstände bezogen auf die Errichtung einer Erdgasversorgungsanlage im Betriebsbereich des Heizkraftwerk Herne der STEAG GmbH	13.10.2021	18
74.	Teilsicherheitsbericht mit Anhang	27.10.2021 / WY 21 K 0007	184
75.	Explosionsschutzkonzept für die HD-Erdgasleitung	15.09.2021	5
76.	Explosionsschutzkonzept GDRM	16.08.2021	18
77.	EX-Zonen Plan GDRM	19.10.2021	1
78.	Explosionsschutzkonzept einschl. Ex-Zonenplan Umbau Block 4 einschl. Rückkühlanlage	20.08.2021	6
79.	Beiblatt LGA, Beschreibung der Gasversorgung für die Landdampfkessel	19.10.2021	2
80.	Beiblatt DE, Beschreibung zum Antrag auf Erlaubnis zur Änderung der Bauart bzw. Betriebsweise einer Dampfkesselanlage mit einem Dampferzeuger der Kategorie IV	19.10.2021	7

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Datum/ Zeichnungsnummer	Anzahl Blätter
81.	Beiblatt FGA, Beschreibung der Gasfeuerungsanlage des Dampfkessels	19.10.2021	5
82.	Brenner SM V Verschluss untere Brennerebene	19.08.2021 / 0060254-Z5330-002-01	1
83.	Brenner SM V Brennstoff Gas	19.08.2021 / 0060254-Z5330-001-01	1
84.	Einbindung Rezigas Kanäle Vorder- u. Rückwand Bl. 4	18.08.2021 / 0060254-Z5440-001-01	1
85.	Vorhabenbeschreibung Erdgasbetrieb der Zünd- und Stützfeuerung	05.04.2022	7
86.	Prüfbericht nach § 18 BetrSichV Umrüstung Block 4	12.10.2021	13
87.	Prüfbericht nach § 18 BetrSichV Betrieb der Zünd- und Stützfeuerung mit Erdgas	Az.: ISIW-195/22 18.05.2022	7
88.	Beschreibung zum Arbeitsschutz Gasdruckregel- und Messanlage	20.09.2021	5
89.	Beschreibung der ständigen Arbeitsplätze und zum Arbeitsschutz Umbau Block 4 und Rückkühlanlage	28.10.2021	5
	Ordner 3		
90.	Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit - Erläuterungsbericht	17.08.2021	2
91.	Erläuterung Eingriffe in Natur und Landschaft und zum Bodenschutz	04.10.2021	5
92.	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	20.08.2021	16
93.	Stellungnahme zur Erfordernis einer FFH-Vorprüfung für die geplanten Änderungsmaßnahmen im HKW Herne	16.09.2021	8
94.	Beschreibung der Maßnahmen zur Betriebseinstellung gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG	16.09.2021	2
95.	1. Ergänzungsbericht zum Ausgangszustandsbericht (AZB) einschl. Anlagen	13.10.2021	35
96.	Angaben zur Energieeffizienz / Wärmenutzung (§ 3 KNV-V) und zur CO ₂ -Abtrennung und -Speicherung (CCS)	23.08.2021	4
97.	Angaben gem. § 4 (2) TEHG (Emissionsgenehmigung)	18.08.2021	2
98.	Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls für die geplanten Änderungsmaßnahmen am Heizkraftwerk Herne zur Umrüstung des Blocks 4 in einen erdgasbetriebenen Dampfkessel zur Fernwärmebesicherung UVPG	28.10.2021 / PR 20 G0034	29
99.	Formulare: Bauantrag, Baubeschreibung und Betriebsbeschreibung GDRM	14.09.2021 / 19.10.2021	6
100.	Mitgliedsurkunde Architektenkammer Hecker	19.02.1997	1
101.	Berechnung des Maßes der baulichen Nutzung GDRM	09.09.2021	2
102.	Statistikbogen GDRM	7186429	3
103.	Beschreibung und Berechnung der Entwässerungssituation GDRM	03.09.2021	3

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Datum/ Zeichnungsnummer	Anzahl Blätter
104.	Formulare: Bauantrag, Baubeschreibung und Betriebsbeschreibung Rückkühlanlage	11.10.2021 / 19.10.2021	6
105.	Berechnungen und Angaben zur Kostenermittlung Rückkühlanlage	11.10.2021 / 19.10.2021	3
106.	Ermittlung von Grundflächenzahl und Baumassenzahl Rückkühlanlage	11.10.2021 / 19.10.2021	5
107.	Statistikbogen Rückkühlanlage	7198644	3
108.	Bescheinigung Architektenkammer	14.04.2014	1
109.	Baubeschreibung GDRM	20.09.2021	6
110.	Baubeschreibung einschl. Beschreibung der Entwässerung Rückkühlanlage und Umbau Block 4	03.09.2021	3
111.	amtlicher Lageplan GDRM (Auszug)	15.09.2021 / 19.10.2021	1
112.	amtlicher Lageplan Rückkühlanlage (Auszug)	14.10.2021 / 19.10.2021 / 30.10.2021	1
113.	Berechnung der Abstandsflächentiefe GDRM	15.09.2021	3
114.	Berechnung der Abstandsflächentiefe Rückkühlanlage	14.10.2021	4
115.	GDRM Grundriss + Schnitte A-A, B-B, C-C	14.09.2021 / 300-000257_00110	1
116.	GDRM Ansichten	14.09.2021 / 300-000257_00110	1
117.	Rückkühlanlage Bauantragsplan	12.10.2021 / 0060254-Z1950-001-00	1
118.	Rückkühlanlage Bauantragsplan Stahlbauübersicht	07.09.2021 / 0060254-Z1950-003-00	1
119.	Brandschutzkonzept gem. § 9 BauPrüfVO einschließlich Brandschutzplan GDRM	04.10.2021	28
120.	Brandschutzkonzept gem. § 9 BauPrüfVO einschließlich Brandschutzplan Rückkühlanlage	26.10.2021	23
121.	Ergänzende Angaben zum Brandschutz	09.12.2021	2
122.	Gutachten Baugrunderkundung, Baugrundbeurteilung sowie geo- und umwelttechnische Beratung einschl. Anlagen	14.10.2021	48
123.	Erläuterung zu den bautechnischen Nachweisen	03.09.2021	2
124.	Konzept Heizung, Klima, Lüftung GDRM	18.08.2021	5
125.	Beschreibung Baustelle, Baustelleneinrichtungsflächen und Nutzung HD-Leitung	31.08.2021	3
126.	Beschreibung Baustelleneinrichtungsflächen und Tätigkeiten/Nutzung Umbau Block 4 einschl. Rückkühlanlage	20.08.2021	4
127.	Beschreibung Baustelle, Baustelleneinrichtungsflächen und Tätigkeiten/Nutzung GDRM	23.08.2021	3
128.	Lageplan Baustelleneinrichtungsflächen Blatt 1	14.09.2021	1
129.	Lageplan Baustelleneinrichtungsflächen Blatt 2	14.09.2021	1

VI. Begründung:

Gegenstand und Zweck des Vorhabens

Mit Schreiben vom 28.10.2021, letztmalig ergänzt mit Schreiben vom 02.06.2022 beantragte bei der Bezirksregierung Arnsberg die Firma STEAG GmbH, Rüttenscheider Straße 1-3 in 45128 Essen die Erteilung einer ersten Teilgenehmigung (1. TG) zur wesentlichen Änderung ihres Heizkraftwerkes (HKW) am Standort „Hertener Straße 16“ in 44653 Herne. Die 1. TG ist Teil eines Gesamtvorhabens der Fa. STEAG mit dem Zweck, den Energieträger zum Betrieb des HKW zu ändern bei gleichzeitiger Änderung der Beschaffenheit der Anlage. Beabsichtigt wird ein Brennstoffwechsel von Kohle auf Erdgas „H“ und die Einstellung der Stromerzeugung. Mit dem Vorhaben zur 1. TG wird die Feuerungswärmeleistung des Heizwerkes (HW) von vormals 1276 MW_{th} auf nunmehr 368 MW_{th} reduziert.

Das (Gesamt-)Vorhaben beruht auf einer internen Entscheidung der Firma STEAG GmbH. Grundlage hierfür sind Bundesvorgaben, die sich aus Artikel 1 (Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes) des Gesetzes zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze (Kohleausstiegsgesetz) vom 8. August 2020 ergeben.

Die 1. TG beinhaltet die Umrüstung der Dampfkesselanlage (Zwangsdurchlaufkessel in Turmbauweise) und deren Kohlenstaubbrenner auf reine Erdgasbrenner und die (Wieder-)Inbetriebnahme der Kesselanlage zur ausschließlichen Dampf-/Wärmeerzeugung. Die Stromproduktion fällt weg. Vorhabenbedingt wird ebenfalls die Errichtung und die Inbetriebnahme einer Gas- Druckregel- und Messanlage (GDRM-Anlage) beantragt, die Eingangsseitig an eine betriebseigene Gashochdruckleitung und Abgangsseitig an eine betriebseigene Niederdruck-Gasleitung angeschlossen wird. Die Gashochdruckleitung ist unterirdisch verlegt. Ebenfalls beinhaltet die 1. TG den Neubau einer Rückkühlanlage um die anfallenden Abwärmen im Zwischenkühlwasserkreislauf sicherzustellen. Durch die Neufassung der Nebenbestimmung Nr. 4 des Genehmigungsbescheides der Bezirksregierung Arnsberg vom 19. August 2020 wird die Betriebsweise des bestehenden Anfahrtdampfkessels an die neuen Gegebenheiten angepasst. Bezüglich weiterer Änderungen im Rahmen des Vorhabens wird auf die Antragsunterlagen zur 1. Teilgenehmigung verwiesen.

Allgemeines zum Vorhaben

Das HW wird - wie schon das HKW - immissionsschutzrechtlich der Nr. 1.1, Kennzeichnung „G“ / „E“, des Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV -) vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), zugeordnet. Dabei handelt es sich um eine *„Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr“*.

Das HW besteht im Wesentlichen aus Block 4 (Dampfkesselanlage) mit einer Feuerungswärmeleistung von 368 MW_{th} und einer nominalen Fernwärmeleistung von 301 MW_{th} und deren Nebeneinrichtungen und Anlagenteilen. Es dient der Erzeugung von Fernwärme der Fernwärmeschienen „Ruhr“ und „Uniper“ und der Versorgung des Kraftwerkstandortes (GuD-Anlage und Heizwerk Herne) mit Hilfsdampf. Aus technischen Gründen kann der Block 4 nur im oberen Leistungsbereich ab einer Fernwärmeleistung von

90,0 MW_{th} betrieben werden. Der vorhandene aktuell noch mit Heizöl EL betriebene Anfahrtdampfkessel (Feuerungswärmeleistung: 98,5 MW_{th}) wird im unteren Leistungsbereich bis zu einer Fernwärmeleistung von 93 MW_{th} und auch für den Zeitabschnitt des An- und Abfahrens der Dampfkesselanlage des Block 4 genutzt.

Das HW ist weiterhin eine „2003-Altanlage“ im Sinne des § 26 Abs. 3 der aktuellen 13. BImSchV.

Das Emissionsverhalten der Anlage ändert sich verfahrensbedingt gegenüber der vorherigen Betriebsweise in positiver Weise. Die Massenströme der luftverunreinigenden und wassergefährdenden Stoffe entfallen entweder ganz (Schwermetalle) oder verringern sich erheblich. Die konzessionierten Betriebszeiten ändern sich nicht.

In der Dampfkesselanlage werden zukünftig acht Brenner auf zwei Brennerebenen betrieben. Die Brennerebene 10 entfällt. Die Zündung des Erdgases erfolgt über Hochspannungszünder.

Zur Abgasreinigung wurde beim Betrieb des ehemaligen Heizkraftwerkes mit dem Brennstoff „Kohlenstaub“ eine DeNOx-Anlage eingesetzt. Die DeNOx-Anlage ist verfahrensbedingt weiterhin Bestandteil des Heizwerkes beim Betrieb der Anlage mit dem Brennstoff Erdgas „H“. Ob der Betrieb der DeNOx-Anlage auch beim Betrieb der Anlage mit Erdgas „H“ als Abgasreinigungsanlage eingesetzt wird, ergibt sich erst dann, wenn sich die Anlage im Regelbetrieb befindet und diverse Lastbereiche der Dampfkesselanlage gefahren wurden. Sollte sich ergeben, dass die DeNOx-Anlage zur Abgasreinigung nicht erforderlich ist, kann auf die kontinuierliche Ermittlung des Stoffes Ammoniak und den Anforderungen an die Abgasreinigung verzichtet werden. Die Abgase der Dampfkesselanlage des Block 4 werden betriebsbedingt immer über die DeNOx-Anlage geführt, unabhängig davon, ob der eigentliche Verwendungszweck der DeNOx-Anlage gegeben ist oder nicht.

Das Heizwerk unterliegt dem Anwendungsbereich der KWK-Kosten-Nutzen-Vergleich-Verordnung (KNV-V) vom 28. April 2015 in der aktuellen Fassung. Die nach § 3 Abs. 1 KNV-V geforderte Wirtschaftlichkeitsanalyse einschließlich des Kosten-Nutzen-Vergleichs ist für das Vorhaben nicht erforderlich, da die Abgabe von Wärme in ein bestehendes Fernwärmenetz realisiert wird.

Aussagen zu § 21 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) ergeben sich den Auflagen und den Ausführungen und der Begründung dieses Bescheides.

Das Gesamtvorhaben bezieht sich auf zwei Teilgenehmigungen. Mit der 1. Teilgenehmigung werden die im Genehmigungsumfang genannten Maßnahmen realisiert. Gegenstand der 2. Teilgenehmigung ist im Wesentlichen der Brennstoffwechsel des Anfahrtdampfkessels von Heizöl EL auf Erdgas „H“ bei gleichzeitigem Parallelbetrieb der Dampfkesselanlage des Block 4 und des Anfahrtdampfkessels.

In Summe werden die einzelnen zu genehmigenden Maßnahmen der 1. Teilgenehmigung als wesentliche Änderungen im Sinne des BImSchG an der Betriebsweise bzw. der Beschaffenheit des HKW betrachtet.

Das Vorhaben schließt die Betriebseinstellung von Nebeneinrichtungen bzw. Anlagenteilen ein, die für den Betrieb des ehemaligen HKW notwendig waren und für den Betrieb des HW wegfallen. Da es hierbei auch um eigenständig immissionsschutzrechtlich

genehmigungsbedürftige Nebeneinrichtungen und/oder Anlagenteile handelt, ist eine entsprechende Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG erforderlich.

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens ergibt sich aus § 2 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU / NRW) vom 21.05.2019 (GV NRW. S. 233).

Genehmigungsverfahren

Für das Vorhaben beantragte die STEAG GmbH eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 8 des BImSchG, welches im vereinfachten Verfahren nach § 19 BImSchG i. V. m. der 9. BImSchV durchgeführt wurde.

Dem Vorhaben wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung der 1. TG erforderlichen Umfang vorgelegt. Die Genehmigungsunterlagen wurden unter Einbeziehung einer öffentlich bestellten Sachverständigen erstellt.

Vom Vorhabenträger wurde mit Hinweis auf § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt, von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrages und der Unterlagen abzusehen. Dem Antrag wurde entsprochen, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Der Betriebsrat der STEAG GmbH / HKW Herne wurde über das Vorhaben informiert und hat zugestimmt.

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach dem UVPG 2010

Das Änderungsvorhaben fällt unter die Begrifflichkeiten des § 2 Abs. 4 Nr. 2. i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 1. des Anwendungsbereiches des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und Nr. 1.1.1 der Anlage 1 zum UVPG, als Vorhaben zur „Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, **Heizwerk**, Gasturbine, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich des jeweils zugehörigen Dampfkessels, mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 200 MW“.

Für das Änderungsvorhaben besteht keine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht).

Da für die bestehende Anlage in der Vergangenheit bereits ein Verfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde, besteht für das Änderungsvorhaben nach § 9 Abs. 1 UVPG eine UVP-Pflicht nur dann, wenn allein die Änderung die Größen- oder Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht nach § 6 UVPG erreicht oder überschritten werden, oder eine „allgemeine Vorprüfung“ ergibt, dass durch das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können.

Die Größen- oder Leistungswerte im Rahmen des Änderungsvorhabens werden nicht erreicht oder überschritten. Die durchgeführte „allgemeine Vorprüfung“ ergab, dass keine erheblichen nachteiligen oder andere erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden.

Außerdem war zu prüfen, inwieweit sich eine UVP-Pflicht durch ein kumulierendes Vorhaben im Sinne von § 11 UVPG ergeben kann, da in unmittelbarer Nachbarschaft zurzeit die Errichtung einer GuD-Anlage der Firma GuD Herne GmbH erfolgt und diese mit gemeinsamen betrieblichen und technischen Einrichtungen des Heizwerkes der Fa. STEAG GmbH verbunden sind. Auch die GuD-Anlage ist der Nr. 1.1.1 der Anlage 1 des UVPG zugeordnet. Die Voraussetzungen für eine UVP-Pflicht nach § 11 Abs. 2 UVPG für das beantragte Vorhaben liegen ebenfalls nicht vor. Das hinzutretende (beantragte) Vorhaben allein erreicht oder überschreitet nicht die Größen- oder Leistungswerte für eine UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG. Die durchgeführte „allgemeine Vorprüfung“ ergab, dass durch das hinzutretende Vorhaben keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder andere erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können.

Grundlage für die durchgeführte „allgemeine Vorprüfung“ waren die Kriterien der Anlage 3 des UVPG. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen haben kann, die für die 1. Teilgenehmigung zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Diese Bewertung berücksichtigt insbesondere, dass mit der 1. Teilgenehmigung ein Brennstoffwechsel von Steinkohlenstaub auf Erdgas „H“ bei gleichzeitiger Reduzierung der Feuerungswärmeleistung durchgeführt wird. Das bisherige Emissions- und Immissionsverhalten des HKW wird dadurch erheblich positiv geändert. Die Umweltauswirkungen insgesamt werden u. a. durch den Wegfall diverser luftverunreinigender und wassergefährdender Stoffe (z. B. Schwermetalle) gegenüber dem Betrieb der konzessionierten Anlage deutlich reduziert. Dies schließt auch die wasserrechtlichen Belange ein, insbesondere durch den Entfall des Abwasserstroms aus der Rauchgasentschwefelungs- / Abwasseraufbereitungsanlage (RAA). Auch beim Heizwerk handelt es sich um einen Betriebsbereich gem. § 3 Abs. 5a BImSchG in Verbindung mit § 2 Abs. 2 / 12. BImSchV. Das Änderungsvorhaben zur 1. Teilgenehmigung beinhaltet keine störfallrelevante Änderung des Betriebsbereiches gem. § 3 Abs. 5b BImSchG aus der sich erhebliche Auswirkungen auf die Gefahren schwerer Unfälle ergeben können. Es werden keine in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG genannten Schutzgebiete beeinträchtigt.

Die Bewertung auf Grund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen und hier insbesondere die Ausführungen der UVP-Prüfung der PROBIOTEC GmbH vom 28.10.2021, sowie der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das Vorhaben insgesamt keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Das Vorhaben bedurfte daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Die Feststellung, dass für das Vorhaben keine UVP durchzuführen ist, wurde gem. § 5 Abs. 2 UVPG am 18.12.2021 im Regierungsamtsblatt Nr. 50 für den Regierungsbezirk Arnberg öffentlich bekannt gemacht.

Behördenbeteiligung

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgte durch das Dezernat 53 der Bezirksregierung Arnsberg. Im Verfahren wurden die Fachdezernate 53 / Störfall, 55 / Arbeitsschutz und 52 / Abfall, Bodenschutz, AwSV und Abteilung 6 der Bezirksregierung Arnsberg, sowie die Fachbereiche Bauordnung, Feuerwehr, Umwelt und Stadtplanung sowie Stadtgrün der Stadt Herne beteiligt.

Genehmigungsvoraussetzungen

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu prüfen, inwieweit die sich aus § 8 BImSchG ergebenden Voraussetzungen bzw. aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten ist. Die Voraussetzungen des § 8 BImSchG liegen vor.

Das berechtigte Interesse des Antragstellers besteht darin, dass vertragliche Vereinbarungen gelten, dass das Heizwerk - die mit Beginn der Umbaumaßnahmen unterbrochene öffentliche Wärmeversorgung - die Fernwärmeschienen „Ruhr“ und „Uniper“ mit Beginn der Heizperiode ab September 2022 wieder zu besichern hat.

Die sachlichen Genehmigungsvoraussetzungen ergeben sich für den Gegenstand des gestatteten Teils dieser 1. Teilgenehmigung aus § 6 BImSchG. Die baurechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen sind erfüllt. Die sicherheitstechnischen Anforderungen und die Erfordernisse des Arbeitsschutzes sind unverändert sichergestellt.

Die vorläufige Gesamtbeurteilung hat ergeben, dass das Gesamtvorhaben keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf deren Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen. Die vorgelegten Antragsunterlagen sind im Hinblick auf die Genehmigungsfähigkeit des Gesamtvorhabens hinreichend bestimmt.

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrages bzw. der Antragsunterlagen hat ergeben, dass bei antragsgemäßer Errichtung und antragsgemäßigem Betrieb sowie unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen, die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG erfüllt sind.

Die **bauplanungsrechtliche Zulässigkeit** ist gegeben. Für das Kraftwerksgelände besteht ein rechtskräftiger qualifizierter Bebauungsplan (Nr. 110) der Stadt Herne, in dem der Standort als Fläche für Versorgungsanlagen (u. a. Kraftwerk) festgesetzt ist.

Eine **bauordnungsrechtliche** und **brandschutztechnische** Prüfung des Vorhabens erfolgte durch den vorbeugenden Brandschutz und dem Fachbereich Bauordnung.

Bodenschutzrechtliche und naturschutzrechtliche Belange für das Vorhaben wurden im Rahmen der Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG der Bezirksregierung Arnsberg betrachtet.

Durch das Gesamtvorhaben ergeben sich positive Änderungen der **gas- und staubförmigen** Emissionen und Immissionen des Heizwerkes durch den Wegfall diverser Stoffe (z. B. Schwermetalle) und die Reduzierung der Feuerungswärmeleistung.

Die **Geräuschsituation** im Umfeld der Anlage wird sich durch das Vorhaben nicht ändern. Dies bezieht sich auch auf weitere Emissionen und Immissionen, wie z. B. Gerüche, Erschütterungen oder Licht.

Das Vorhaben hat positive Auswirkungen auf die **Wasser- und Abwasserwirtschaft** des Heizwerkes, in der Form, dass die vorliegenden Gestattungen nach dem WHG (§ 8 / 58) und LWG (§ 58) jeweils nur einer redaktionellen Anpassung bedürfen.

Die Anpassungen beziehen sich unter anderem:

- Auf die Reduzierung der Kühlwasser-Entnahmemengen aus den Rhein-Herne-Kanal.
- Der Wegfall des Abwasserteilstroms der REA bzw. der RAA und damit die Aufgabe der Einleitstelle E 3.
- Deutliche Reduzierung der Abwassermengen.
- Die Änderung der stofflichen Zusammensetzung des Abwassers durch den Wegfall u. a. metallischer Stoffverbindungen.

Die notwendigen wasserrechtlichen Gestattungen werden separat erteilt, da die wasserrechtlichen Gestattungen aller Voraussicht nach positiv beschieden werden.

Beim **Umgang mit wassergefährdenden Stoffen** wurde im Wesentlichen die neu zu errichtende Rückkühlanlage betrachtet und hier insbesondere die Lager- und Dosieranlagen für Schwefelsäure und Härtestabilisator. Zugrunde gelegt wurde die Verordnung für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) i. V. m. den technischen Regeln wassergefährdender Stoffe und den technischen Regeln für Gefahrstoffe.

Das HW unterliegt auf Grund der vorhandenen Ammoniak-Tanks dem Anwendungsbereich der **Störfall-Verordnung** (12. BImSchV). Anhand der Antragsunterlagen und eigener Ermittlungen wurde festgestellt, dass es sich bei dem Vorhaben um eine störfallrelevante Änderung, jedoch ohne Änderung des angemessenen Sicherheitsabstands und ohne erhebliche Gefahrenerhöhung, handelt.

Die Bewertung erfolgte im Sinne des § 3 Abs. 5b) BImSchG in Verbindung mit den „Vollzugsfragen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie im BImSchG und der 12. BImSchV“ der LAI vom 11.04.2018.

Die **arbeitsschutzrechtlichen** Belange des Vorhabens werden durch die im Genehmigungsbescheid formulierten Auflagen und Hinweise berücksichtigt. Der Betriebsrat wurde über das Vorhaben informiert und hat zugestimmt.

Von dem Vorhaben unberührt bleibt die Emissionsgenehmigung nach dem **Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz** (TEHG).

Durch den Betreiber des Heizwerkes wird der Überwachungsplan geändert und der DEHSt zur Genehmigung vorgelegt.

Durch die Errichtung und den Betrieb der Rückkühlanlage wird die Stoffliste der relevant gefährlichen Stoffe des Heizwerkes erweitert durch die stoffliche und mengenmäßige Relevanz der eingesetzten „Schwefelsäure (37% tig)“. Die zusammenfassende Bewertung der Fortschreibung (1. Ergänzungsbericht vom 13.10.2021) des **Ausgangszustandsberichtes (AZB)** vom 27.11.2020 ergab jedoch keine Notwendigkeit für eine ergänzende Untersuchung, da der Stoff u. a. innerhalb eines Gebäudes verwendet wird und eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers auf Grund technischer Sicherungsmaßnahmen und der Anwendung der AwSV nicht zu besorgen ist.

Im weiteren Zusammenhang wird auf die Nebenbestimmungen dieses Bescheides zum AZB hingewiesen und auf die Antragsunterlage Nr. 95 gemäß Kapitel 5 und die Anlage 1 dieses Bescheides.

Umweltschutzanforderungen

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen nötig sind, sind insbesondere

- die dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen – 13. BImSchV) vom 06. Juli 2021 (BGBl. I S. 2514),
- die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - AwSV vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905 / FNA 753-13-6),
- das Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585),
- die Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV) vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483 /FNA 2129-8-12-1),
- die erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft 2021 - TA Luft 2021) vom 18. August 2021 (GMBI. S. 1050),
- die zweiundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider – 42. BImSchV) vom 12. Juli 2017 (BGBl. I S. 2379, ber. 2018, S. 202),
- die sechsundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV) in der Fassung vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3266, ber. S. 3942),
- die sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. 1998, Nr. 26, S. 503 / vom 01.06.2017, BAnz. AT 08.06.2017 B5) und
- die Verordnung über den Vergleich von Kosten und Nutzen der Kraft- Wärme-Kopplung und der Rückführung industrieller Abwärme bei der Wärme- und

Kälteversorgung (KWK-Kosten-Nutzen-Vergleich-Verordnung – KNV-V) vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 640),

in den jeweils aktuellen Fassungen, zu berücksichtigen,
sowie

der Durchführungsbeschluss (EU) 2021/2326 der Kommission vom 30. November 2021 über Schlussfolgerungen zu den Besten Verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für Großfeuerungsanlagen und das BVT-Merkblatt für industrielle Kühlsysteme vom Dezember 2001 und

- der 1. Ergänzungsbericht vom 13.10.2021 zum Ausgangszustandsbericht vom 27.11.2020 der Firma „arcon Ingenieurgesellschaft mbH“.

Zusammenfassung

Die vorläufige positive Gesamtbeurteilung des Vorhabens liegt vor.

Die Prüfung des Vorhabens hat insgesamt ergeben, dass unter Beachtung der in diesem Genehmigungsbescheid festgesetzten Nebenbestimmungen und den Aussagen der Antragsunterlagen, sichergestellt ist, dass die Vorgaben der §§ 6 und 8 BImSchG vorliegen.

Die 1. Teilgenehmigung war daher zu erteilen.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Antragstellerin hat beantragt, die 1. TG über die Zulassung des vorzeitigen Beginns gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO für sofort vollziehbar zu erklären. Der Antrag wurde begründet durch ein besonderes öffentliches Interesse sowie dem überwiegenden Interesse der Antragstellerin.

Die sofortige Vollziehung im Sinne von § 80 Abs. 3 VwGO wird u. a. damit begründet, dass eine mögliche Verzögerung bei der Einrichtung der Umsetzung der beantragten Maßnahmen durch die aufschiebende Wirkung einer Anfechtungsklage, die Verpflichtungen zur Besicherung der Fernwärmeschienen nicht vollumfänglich eingehalten werden können und dies somit negative Auswirkungen auf die Sicherstellung der öffentlichen Fernwärmeversorgung für die Allgemeinheit haben könnte.

Die Voraussetzungen gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO liegen vor. Die sofortige Vollziehung der 1. TG wird somit angeordnet.

VII. Gebührenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens zur 1. Teilgenehmigung trägt die Antragstellerin. Der Wert des Vorhabens wurde von der Antragstellerin mit insgesamt 10.700.000.-- Euro angegeben.

Grundlage für die Gebührenentscheidung ist das Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW 2011), letztmalig geändert am 08.12.2015 (GV. NRW. S. 836) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262 / SGV.

NRW. 2011) geändert am 20.01.2015 (GV. NRW. S. 112) und der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung Tarifstellen 15a bis 15k (AVerwGebO NRW Tarifstellen 15a bis 15h) vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 536)

Für die Gebührenentscheidung gilt folgendes:

Nach Tarifstelle Nr. **15a.1.1b)** sind bei Errichtungskosten (E), die bis zu 50.000.000 Euro betragen, Gebühren nach folgender Berechnung $[2750 + 0,003 \times (E - 500\,000)]$ zu erheben. Da der Gegenstand der Änderungsgenehmigung auch eine Regelung des Betriebes der Anlage einschließt, ist zusätzlich nach Tarifstelle **15a.1.1d)**, eine Gebühr zu erheben, die zwischen Euro 150 bis 5.000 beträgt.

Die Gebühren nach den Tarifstellen **15a.1.1b)** betragen **33.350, -- Euro**.

Gemäß § 9 GebG NRW ist bei Rahmensätzen im Einzelfall der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand sowie die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen. Bei der Prüfung des Antrages bezüglich der Regelung des Betriebes bewegte sich der Verwaltungsaufwand im mittleren Bereich. Die Bedeutung des Vorhabens ergibt sich auf Grund bundesgesetzliche Vorgaben und der Sicherstellung der öffentlichen Wärmeversorgung durch den Betrieb des Heizwerkes der Fa. STEAG GmbH / Herne. Deshalb kann von einer durchschnittlichen Bedeutung und einen durchschnittlichen Nutzen für den Adressaten ausgegangen werden. Im Ergebnis der Prüfung ist eine Gebühr im mittleren Bereich des Gebührenrahmens gerechtfertigt.

Für die Gebühr nach Tarifstelle **15a.1.1d)** werden **2.000, -- Euro** erhoben.

Insgesamt ergeben sich somit nach den Tarifstellen 15a.1.1b) und 15a.1.1d) **35.350, -- Euro**.

Die vor genannte Gebühr wird gemindert durch die **Nummern 3. und 8.** der Ergänzung zu Tarifstelle **15a.1.1.** Mit Datum vom 20.12.2021 wurde der „vorzeitige Beginn“ des Gesamtvorhabens zugelassen. Die Verwaltungsgebühr betrug 8.892. -- Euro. Nach **Nr. 3.** sind 1/10 der vor genannten Gebühr auf die Gebühr zur 1. Teilgenehmigung anzurechnen, gerundet **889, -- Euro**. Nach **Nr. 8.** vermindert sich die Gebühr in dem Umfang, indem sich durch die „Einbeziehung eines öffentlich bestellten Sachverständigen der Verwaltungsaufwand mindert, höchstens jedoch um 30 von Hundert“. Da für die Erstellung der Genehmigungsunterlagen eine Sachverständige einbezogen wurde und das Verfahren ohne große Rückfragen durchgeführt werden konnte, wird eine Verminderung der Gebühren nach Tarifstelle 15a.1.1b) und 15a.1.1d) um 20 von Hundert angesetzt, somit **7.070, -- Euro**.

Insgesamt ergibt sich eine Gebührenminderung von **7.959, -- Euro**.

Als Verwaltungsgebühren werden somit nach den Tarifstellen **15a.1.1b)** und **15a.1.1d)** und unter Berücksichtigung der Gebührenminderung für die Entscheidung über die 1. Teilgenehmigung

27.391, -- Euro

festgesetzt.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben. Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht des Landes NRW in Münster, Postfach 63 09, 48033 Münster einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen; dies gilt bereits für die Erhebung und die Begründung der Klage.

Als Prozessbevollmächtigte sind die in § 67 Abs. 4 S. 3 bis 5 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen zugelassen.

Im Auftrag

